

MITGLIED WERDEN LOHNT SICH!

auch unter

www.mitgliedwerden.igbce.de

Impressum

Herausgeber

IG Bergbau, Chemie, Energie
Vorstandsbereich 3
Königsworther Platz 6
30167 Hannover

Verantwortlich: Edeltraud Glänzer

Redaktion
Abteilung Arbeitsmarktpolitik
E-Mail: abt.arbeitsmarktpolitik@igbce.de
Telefon: 0511 7631-279

Gesamtherstellung

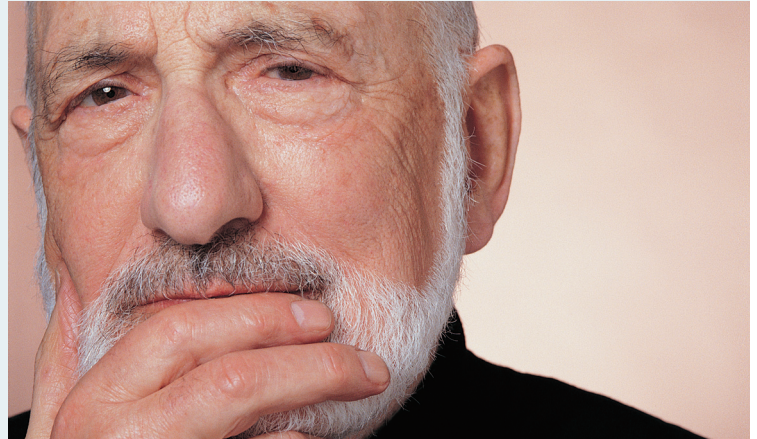
BWH GmbH –
Die Publishing Company

Januar 2011/3. Auflage

INFO
POINT
besser
informiert.

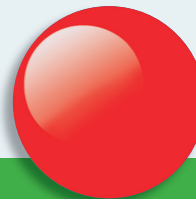
1/2011 Bestell-Nr. 

KURZARBEIT



Die IG BCE informiert
über Kurzarbeit
und deren Folgen
für die Beschäftigten

BWH-P1108G34





Was ist Kurzarbeitergeld?

- Kurzarbeit ist ein arbeitsmarktpolitisches Instrument, um Entlassungen zu verhindern und das Know-how im Betrieb zu behalten.
- Eine Reduzierung des Arbeitszeitvolumens, um vorübergehende Auftragsschwankungen auszugleichen, wird ohne Kündigung ermöglicht.
- Der so entstehende Entgeltausfall wird in Höhe des Arbeitslosengeldes ausgeglichen.

Betriebsräte gestalten Kurzarbeit

Der Betriebsrat hat wichtige Beteiligungsrechte bei der Einführung und der Gestaltung von Kurzarbeit.

Insbesondere mit dem Mitbestimmungsrecht zur vorübergehenden Verkürzung und Verlängerung der Arbeitszeit (§ 87 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG) kann der Betriebsrat die Kurzarbeit mitgestalten. Der Betriebsrat kann sogar die Initiative zur Einführung der Kurzarbeit ergreifen, um Entlassungen zu verhindern.

Sofern erreicht worden ist, dass die Kurzarbeit zur beruflichen Qualifikation genutzt wird, kann er diese nach § 98 BetrVG mitgestalten.

Wann wird Kurzarbeitergeld gewährt?

Kurzarbeitergeld wird gewährt, wenn es aufgrund von wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis (z. B. Auftragsmangel, Absatzschwierigkeiten) zu einem unvermeidlichen, vorübergehenden und erheblichen Arbeitsausfall kommt. Dieser Ausfall muss eine Reduzierung der Arbeitszeit und eine damit verbundene Arbeitsentgelt-senkung verursachen.

Unabwendbare Ereignisse sind regelmäßig solche Umstände, die den Betrieb von außen betreffen und deren Ursachen außerhalb des Einflussbereichs des Unternehmers liegen.

Dieser Arbeitsausfall muss darüber hinaus von vorübergehender Natur sein. Unter Berücksichtigung der Gesamtumstände muss es eine positive Prognose geben, dass nach einem absehbaren Zeitraum wieder zum normalen Umfang der Arbeitsleistung zurückgekehrt werden kann. Etwas anderes gilt bei Strukturkurzarbeitergeld.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes muss das Unternehmen alle »wirtschaftlich vernünftigen und technisch vertretbaren« Maßnahmen zur Vermeidung des Arbeitsausfalls nutzen. Solche Alternativen könnten sein:

- der Abbau von Überstunden an anderer Stelle,
- die Versetzung von mit Kurzarbeit bedrohten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in andere Betriebsteile, in denen Personalmangel besteht,
- die Einstellung von Auftragsvergaben nach außen.

Die Kurzarbeit muss mindestens ein Drittel der im Betrieb bzw. in der selbstständigen Betriebsabteilung beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer umfassen. Bei diesen muss ferner ein Entgeltausfall von jeweils mehr als 10 Prozent ihres monatlichen Bruttogehalts stehen.

Bis zum 31. März 2012 reicht es aus, wenn im jeweiligen Kalendermonat weniger als ein Drittel der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von einem Entgeltausfall betroffen ist, soweit diese jeweils mehr als 10 Prozent ihres monatlichen Bruttoentgelts einbüßen.

Können auch Leiharbeitsunternehmen Kurzarbeit beantragen?

Kurzarbeit können grundsätzlich alle Unternehmen beantragen, die die zuvor beschriebenen Voraussetzungen erfüllen. Branchenübliche vermittlungsfreie Zeiten von Leiharbeitsunternehmen berechtigen nicht zur Kurzarbeit. Sie gehören zum unternehmerischen Risiko.

Können befristet Beschäftigte Kurzarbeitergeld erhalten?

Die befristet Beschäftigten erhalten Kurzarbeitergeld, wenn es zu einer Einkommensminderung kommt.

Wer muss die Anträge bei der Agentur für Arbeit stellen?

Der Arbeitsausfall muss bei der Agentur für Arbeit schriftlich angezeigt werden. Die Anzeige kann vom Arbeitgeber oder vom Betriebsrat erstattet werden.

Wie lange kann Kurzarbeitergeld bezogen werden?

Das Kurzarbeitergeld wird grundsätzlich 6 Monate gewährt. Das Sozialgesetzbuch ermächtigt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Rechtsverordnung die Bezugsfrist über die gesetzliche Frist von 6 Monaten hinaus zu verlängern. Zurzeit gelten verschie-

dene Bezugsfristen für konjunkturelles Kurzarbeitergeld: Hat die Kurzarbeit in 2009 begonnen, beträgt die Bezugsfrist 24 Monate, begann sie in 2010, sind es 18 Monate. Für Erstanträge im Jahr 2011 gilt eine maximale Bezugsfrist von 12 Monaten. Nach einer Unterbrechung von 3 Monaten ist ein neuer Antrag notwendig, danach gelten die neuen Fristen.

Wie hoch ist das Kurzarbeitergeld?

Die Höhe des Kurzarbeitergeldes orientiert sich an der Höhe des Arbeitslosengeldes und beträgt zwischen 60 und 67 Prozent. Nähere Informationen erhalten Sie in unserem Info-Point-Flyer »Arbeitslos – was nun?«

Die »Nettoentgeltdifferenz« zwischen dem verbliebenen Nettoentgelt und dem ohne die Kurzarbeit zu erzielenden Nettoentgelt wird in Höhe des Arbeitslosengeldes ausgeglichen.

Gibt es besondere Regelungen für Mitglieder der IG BCE?

In verschiedenen Tarifverträgen sind Aufstockzahlungen und weitere Regelungen für die IG BCE-Mitglieder vorgesehen. Teilweise finden sich solche Regelungen auch in Betriebsvereinbarungen.

Wo gibt es weitere Informationen?

Sowohl Ihr Betriebsrat, Ihre IG BCE-Vertrauensleute als auch Ihr zuständiger IG BCE-Bezirk beraten Sie gern.

Aktuelle und ausführliche Informationen zum Thema Kurzarbeit unter:

www.igbce.de (Mitgliederbereich)

oder auch unter:

www.arbeitsagentur.de

*Bezirks-Nr.: *Mitgl.-Nr.:

*Dieses wird von den Bezirken ausgefüllt.

Beitrittserklärung und Einzugsermächtigung

Name:

Vorname:

Geburtsdatum: ☐ m / ☐ w

PLZ/Wohnort:

Straße/Haus-Nr.:

Nationalität:

privat E-Mail:

Telefon:

Mobiltelefon:

dienstlich E-Mail:

Telefon:

Mobiltelefon:

Eintrittsdatum IG BCE:

Anlass des Eintritts*:

Übertritt/Vorgewerkschaft:

Monatl. Bruttoeinkommen/Eingruppierung:

Personalnummer:

BLZ/Konto-Nr.:

Bankinstitut:

Ich bevollmächtige die IG BCE meinen satzungsgemäßen Beitrag bei Fälligkeit

- ☐ monatlich ☐ vierteljährlich
☐ halbjährlich ☐ jährlich

von meinem Konto per Lastschrift abzubuchen oder durch Betriebsabzug über den Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin von meinem Lohn bzw. Gehalt einzubehalten. Diese Ermächtigung gilt auch für jedes andere, auf meinen Namen lautende Konto bei jedwedem Kreditinstitut. Einen evtl. Widerruf werde ich bei der IG BCE vollziehen. Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Beschäftigt bei:

PLZ/Ort:

Tätigkeit:

Abteilung:

Berufsgruppe (Zutreffendes im Kreis ankreuzen)

- | | |
|---|--|
| 01 ☐ Angelernte | 07 ☐ AT-Angestellte: _____ |
| 02 ☐ Handwerker/-innen und
Facharbeiter/-innen | 08 ☐ Angestellte im Außendienst |
| 03 ☐ Chemotechniker/-innen und
Laboranten bzw. Laborantinnen | 09 ☐ Akademiker/-innen |
| 04 ☐ Büroangestellte/Kaufleute | 10 ☐ Leitende Angestellte |
| 05 ☐ Meister/-innen | 11 ☐ Atypische Beschäftigung:
☐ Leiharbeiter/-innen
☐ Befristet Beschäftigte |
| 06 ☐ Technische Angestellte und
Ingenieure bzw. Ingenieurinnen | 12 ☐ Sonstige: _____ |

Ausbildungsbeginn (Monat/Jahr):

Ausbildungsjahr:

Ausbildungsende (Monat/Jahr):

Werber/-in:

Ich bin damit einverstanden, dass die von mir gemachten Angaben einschließlich evtl. Änderungen und Ergänzungen zur Erledigung aller im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft stehenden Aufgaben, insbesondere der Mitgliederverwaltung, der Mitgliederinformation sowie des Beitragsabzugs im erforderlichen Umfang – auch durch Datenträgeraustausch – mithilfe von Computern (automatisiert) verarbeitet und genutzt werden können.

Datum Unterschrift